

**Fischereiverein  
„Früh Auf“ Wienhausen e.V. von 1975**

**Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

**Der Verein führt den Namen Fischereiverein „Früh Auf“ Wienhausen e.V. von 1975 mit Sitz in Wienhausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer 100285 eingetragen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Celle.

1. Zweck und Aufgaben sind:
2. Erhaltung und Pflege der Natur, die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und damit der Volksgesundheit.
3. Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vertretern in Behörden und Verbänden.
4. Die Durchführung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung besonderer Artenschutzprogramme.
5. Die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Wasser vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
6. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf Gewässer und Fischbestand.
7. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Gewässer oder deren Wiederherstellung.
8. Beratung und Förderung von Mitgliedern in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
9. Förderung von Familien und der Jugend durch Schaffen von Freizeitangeboten und aktive Anleitung zum verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt in allen Bereichen.
10. Förderung des Castingsportes.
11. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung sind für den Verein verbindlich.
12. Der Verein verhält sich politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
13. Pflege der Kameradschaft.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden. Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer wegen Vergehens gegen Fischerei-, Jagd- oder Feld- und Forstgesetze bestraft ist.
3. Die Mitglieder müssen aufgrund ihres Beitritts die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet, hierzu mit den übrigen Vereinsmitgliedern, den Beauftragten des Vereins, wie z.B. der Fischereiaufsicht, und dem Vorstand vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Daraus folgt, dass sie eine Loyalitätspflicht zum Verein haben und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen haben. Im Einzelnen bedeutet das z.B., dass jedes Mitglied verpflichtet ist, die Satzung einzuhalten, sich kameradschaftlich zu verhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
4. Aufnahme  
Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - 4.1. Nachweis der anerkannten Fischerprüfung
  - 4.2. Teilnahme am Lastschriftverfahren. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.
  - 4.3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Aufnahmen finden im gesamten Geschäftsjahr statt. Erfolgt im 2. Halbjahr eine Neuaufnahme, wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.
7. Die Ausgabe des Fischerei-Erlaubnisscheins, dessen Gültigkeit den Zeitraum vom 1.4. eines jeden Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres umfasst, erfolgt nach dem 15.2. bis zum 31.3. eines jeden Jahres.
8. Die Mitgliedschaft wird erst nach Verpflichtung des Antragsstellers auf diese Satzung wirksam.
9. Ehrenmitgliedschaft
  - 9.1. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichtete Antrag gilt als genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel der in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
  - 9.2. Ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins kann in einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
10. Kündigung  

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Mit Zugang der Kündigung beim 1. Vorsitzenden des Fischereivereins Früh auf Wienhausen e.V. bis zum 31.12. eines jeden Jahres endet die Mitgliedschaft

am 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Der Mitgliedsausweis, der Fischerei-Erlaubnisschein sowie die Fangliste des Kalenderjahres können mit der Kündigung zurückgegeben werden. Sie müssen jedoch spätestens nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft dem Verein zurückgegeben werden.

## 11. Ende der Mitgliedschaft

- 11.1. durch Tod
- 11.2. durch Kündigung gemäß § 2 Ziff. 10
- 11.3. durch Ausschluss
- 11.4. wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Aufnahme falsche Angabe gemacht worden sind
- 11.5. wenn ein Mitglied nach der Aufnahme wegen Verstoßes der in § 2 Ziff. 2 genannten Bestimmungen gerichtlich bestraft wird.

## 12. Ausschluss

Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es:

- 12.1. ehrenrührige Handlungen begeht,
- 12.2. das Ansehen des Vereins schädigt.
- 12.3. den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt
- 12.4. wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat und
- 12.5. sich durch sein Gesamtverhalten im Verein unbeliebt gemacht hat, dass zur Pflicht gemachte kameradschaftliche Verhältnis nicht mehr besteht.
- 12.6. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.

Anträge auf Ausschließung, die schriftlich zu begründen sind, können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Dem vom Ausschließungsantrag betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren und dem Mitglied ist der schriftliche Ausschließungsantrag mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die vom Ausschließungsverfahren Betroffene ist die Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern sowie die Benutzung der Vereinseinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt. Außerdem hat er bis dahin kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

13. Mit dem Tode des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen sowie die Berechtigung, in den Vereinsgewässern zu fischen. Der dem Fischereiverein gehörende Mitgliedsausweis mit Erlaubnisschein zum Fischfang ist sofort zurückzugeben.

14. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach einem Jahr in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit wieder aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2 und 3 erfüllen.

## **§ 3 Beiträge**

1. Das Eintrittsgeld, Beiträge für allgemeine Aufgaben, Sonderumlagen und die Höhe des Jahresbeitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie die von passiven Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen werden in der ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist zum 15.02. eines Jahres fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Barzahler haben eine zusätzliche Gebühr von 5,- Euro für erhöhten Verwaltungsaufwand zu bezahlen.
3. Erfolgt die Beitragszahlung nicht fristgerecht, wird vom Verein eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
4. Die Kosten für entstehende Rücklastenschriften und Mahnkosten hat das Mitglied zu tragen.
5. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung von Außenständen kann die Betreuung des Mahnverfahrens an einen Anwalt abgegeben werden.
6. Die innerhalb eines Geschäftsjahres Aufgenommenen haben das Eintrittsgeld und den entsprechenden Jahresbeitrag vor Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang zu zahlen.
7. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
8. Auf begründeten Antrag kann der Jahresbeitrag in Ausnahmefällen durch den Gesamtvorstand ermäßigt werden.
9. Der für das Angeljahr gültige Fischerei-Erlaubnisschein wird nur dann dem Mitglied ausgehändigt, wenn sein Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls entstandene Kosten bezahlt sowie die Fangliste des Vorjahres abgegeben wurden.
10. Für das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern bezüglich der Mitgliederrechte kommen unbeschadet der Gültigkeit abweichender Satzungsbestimmungen die Vorschriften des BGB in Anwendung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. der Vorstand und
  - 1.2. die Mitgliedsversammlung
2. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem stellvertretenden Schriftführer
  - e) dem Kassierer
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
  - g) dem Obmann des Gewässerausschusses
  - h) dem stellvertretenden Gewässerobmann
  - i) dem Sportwart
  - j) dem Jugendwart
  - k) dem Umweltobmann
  - l) Die Funktionen eines Pressewartes und Geschäftsstellenleiters werden den von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Vorstandes übernommen.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden und die der übrigen Vorstandsmitglieder können in getrennten Wahlgängen unter Abwesenheit der Betreffenden geschehen. Als Vorstandsmitglieder können auch Abwesende gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Stimmen sind auszuzählen und aktenkundig zu machen. Nicht stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren schwebt. Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer. Gerichtlich und Außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des nach § 26 BGB benannten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Kassierer sind für diese seine ständigen Vertreter.

4. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel und die Niederschriften in den Versammlungen
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung, insbesondere die Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
7. Die Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr ist in den ersten acht Wochen des neuen Jahres einzuberufen. Ihre Einberufung erfolgt mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel. Anträge zu dieser Versammlung sind bis zum 15.12. schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzureichen.
8. Die ordentliche Hauptversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
  - 8.1. Die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen,
  - 8.2. die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen,
  - 8.3. den Vorstand zu wählen – auf zwei Jahre,
  - 8.4. die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
  - 8.5. den Haushaltsplan und die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagebeiträge und des Eintrittsgeldes festzusetzen.
  - 8.6. Änderungen der Vereinssatzung zu beschließen und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr festzusetzen. Der Haushaltsplan wird in der Versammlung bekanntgegeben.
  - 8.7. Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses aufgrund wichtiger Anlässe für erforderlich hält oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
  - 8.8. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßige Versammlung ist beschlussfähig.
9. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt

## **§ 5 Niederschriften und Beschlüsse**

1. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung wörtlich mit Abstimmungsergebnissen sinngemäß wiedergeben muss.
2. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§6 Kasse**

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

## **§ 7 Ordnungsstrafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Gewässerordnung ist der Vorstand berechtigt, allein folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe
- c) Ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern sowie das Betreten und die Benutzung der Vereinseinrichtungen
- d) Ausschluss aus dem Verein

## **§ 8 Haftung**

Jedes Mitglied ist für Schäden, die bei der Ausübung des Angelsportes oder in Verbindung damit begangen werden, selbst verantwortlich.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die DLRG Deutsch – Lebensrettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Celle zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 10 Ermächtigung des Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Vorliegende Satzung ist durch Beschlüsse der Hauptversammlung am 30. Januar 2011 und der Mitgliederversammlung vom 04.05. 2011 neu gefasst und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer 100285 eingetragen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\_\_\_\_\_  
gez. Rode  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
gez. Schmidt  
stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
gez. Stiller  
Schriftführer